



Basler-SBU mit neuem Update 01.21 - zehn gute Nachrichten auf einem Schlag!

Bedingungsverbesserungen

Zum 01.01.2021 werden erneut Verbesserungen in die Bedingungen der Basler SBU aufgenommen. Dadurch werden die Qualität der Bedingungen erhöht und die Regelungen noch klarer und kundenfreundlicher formuliert. Die zahlreichen Verbesserungen ermöglichen eine bedarfsgerechte Absicherung und bieten eine höhere Flexibilität:

- **AVB 8.1 Verzicht auf die konkrete Verweisung:** Für bestimmte Berufe wie z.B. für Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Juristen, Apotheker und Steuerberater verzichtet die Basler auf die konkrete Verweisung.
- **AVB 8.6 Infektionsklausel bei teilweisem Tätigkeitsverbot:** Neben dem schon bestehenden vollständigen Tätigkeitsverbot für alle Berufe wurde der Schutz auf ein teilweises Tätigkeitsverbot erweitert. Ohne behördliches Tätigkeitsverbot kann die Infektionsgefahr durch ein Gutachten beurteilt werden.
- **AVB 8.10 Günstigerprüfung bei Elternzeit:** Befindet sich die versicherte Person in Elternzeit, wird zum Vorteil des Versicherten der zuletzt ausgeübte Beruf oder der Beruf Hausfrau/-mann geprüft.
- **AVB 8.14 Einführung einer Teilzeitklausel:** Die Klausel gilt bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 30 Stunden (auch bei Vertragsbeginn ist eine Teilzeitarbeit möglich). Es werden auch konkret ausgeübte Tätigkeiten als Hausfrau/-mann oder zur Versorgung von pflegebedürftigen Familienangehörigen im Leistungsfall geprüft.
- **AVB 28.1 Nachversicherungsgarantie ohne erneute Risikoprüfung:** Im Rahmen der Nachversicherung werden der Beruf, die Gesundheit, Hobbys und Freizeitaktivitäten und der Raucherstatus nicht geprüft. Auf die Prüfung der finanziellen Angemessenheit hingegen wird nicht verzichtet.
- **AVB 28.2 Verlängerung der Frist zur Ausübung der Nachversicherung auf 12 Monate:** Die Nachversicherungsgarantie kann innerhalb von 12 Monaten nach einem konkreten Anlass ausgeübt werden. Dadurch kann eine bedarfsgerechte Anpassung der Absicherung im Rahmen des Jahresgespräch zwischen Makler und Kunde veranlasst werden.
- **AVB 28.3 Einschluss der Beitragsdynamik in die Nachversicherung:** Bei einer Erhöhung des Vertrages im Rahmen der Nachversicherungsgarantie können die im bisherigen Vertrag vereinbarten automatische Erhöhungen übernommen werden (gleicher Dynamiksatze wie im Ursprungsvertrag).
- **AVB 29 Günstigerprüfung bei Berufswechsel - garantierter Ausschluss einer Gesundheitsprüfung für einen bestimmten Zeitraum:** In den ersten fünf Jahren seit Vertragsbeginn wird die Gesundheit nicht geprüft, wenn die versicherte Person das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- **AVB 29 Änderung der max. möglichen Versicherungsdauer bei Berufswechsel:** Wurde im Vertrag die bisher höchstmögliche Versicherungsdauer vereinbart (z.B. Lehrer Alter 60 Jahre), so kann auch für den neuen Beruf (Verwaltungsangestellter Alter 67 Jahre) die höchstmögliche Versicherungsdauer vereinbart und somit verlängert werden.

Und die beste Nachricht zum Schluss, die dargestellten Verbesserungen gelten rückwirkend für das gesamte Tarifwerk 18.

Ihr Produktmanagement der
Basler Lebensversicherungs-AG